

## **Ausschreibung und Richtlinien zum Programm „BEGIN – Beteiligung in europäischen Großvorhaben und Initiativen“**

*Das Programm BEGIN wurde im August 2023 aufgelegt. Fünf Vorhaben wurden bereits in die Förderung aufgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg öffnet hiermit das Programm nochmals für weitere Antragstellungen. Die folgenden Förderrichtlinien wurden gegenüber der Fassung vom August 2023 leicht überarbeitet.*

### **1. Förderziel**

Um die Spitzenposition Baden-Württembergs in der europäischen Forschungs- und Innovationsförderung weiterhin zu sichern, legt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg diese Ausschreibung auf, durch welche die Beteiligung der Hochschulen an großen EU-Forschungsvorhaben künftig weiter gestärkt werden soll. Solche Beteiligungen tragen wesentlich zu der Sichtbarkeit der baden-württembergischen Hochschulen als Forschungsakteure bei und verbessern ihre europaweite und internationale Vernetzung. Gleichzeitig schaffen sie Chancen auf die Einwerbung weiterer Förderung durch europäische und andere Drittmittelgeber und können so weitere Hebelwirkungen auslösen.

Die bisherige Förderung entsprechender Großvorhaben im Bereich der Knowledge and Innovation Communities (KICs) des Europäischen Technologieinstituts oder der Future and Emerging Technologies (FET)-Flagship-Projekte durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat wesentlich zu der guten Platzierung der baden-württembergischen Hochschulen im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ beigetragen.

Die Beteiligung an großen und strategisch wichtigen EU-Verbundvorhaben im Rahmen von Horizont Europa soll weiterhin im Zentrum der Unterstützung stehen. Mit der Einführung neuer EU-Förderprogramme, die ebenfalls Forschungs- und Innovationsaktivitäten beinhalten (z. B. Digital Europe Programme, EU4Health, Creative

Europe), eröffnen sich zudem neue Potenziale für die Hochschulen auch außerhalb von Horizont Europa. Diese Ausschreibung trägt den veränderten Rahmenbedingungen der EU-Forschungsförderlandschaft Rechnung. Konkretes Ziel ist, die Hochschulen bei einer möglichst breiten Nutzung der vielfältigen Fördermöglichkeiten der EU, unabhängig von dem jeweiligen EU-Förderprogramm, zu unterstützen.

## 2. Fördergegenstand

Als Beteiligung wird sowohl die Mitarbeit auf der Ebene einzelner Projekte verstanden als auch die Mitwirkung in Entscheidungs- und Governancestrukturen von Großvorhaben, die über die Projektebene hinausgehen und die der strategischen Positionierung der Einrichtung dienen in Bezug auf Netzwerkbildung oder die Möglichkeit der Einflussnahme auf Themensetzungen (z. B. zentrale Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Partnerschaft anfallen; Aufbau eines regionalen Knotenpunkts o. ä.).

Die Förderung kann zum einen für Vorhaben beantragt werden, die bereits erfolgreich eine Förderung aus einem EU-Programm eingeworben haben. Als „Booster“ soll sie in diesem Fall die Implementierung der Projekte in der Startphase unterstützen.

Zum anderen können Anträge auf Förderung eingereicht werden, die sich auf die *beabsichtigte* Beteiligung an bedeutsamen EU-Großvorhaben beziehen. Damit soll die Antragstellung unterstützt werden, wenn es sich um ein aus Landessicht besonders relevantes Vorhaben handelt. Davon unabhängig stehen für die Vorbereitung von EU-Antragstellungen durch die Hochschulen in der Breite weiterhin die Mittel des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für Anschubfinanzierung zur Verfügung.

Beispiele für Vorhaben, die unterstützt werden können:

- maßgebliche Beteiligung an einem großen Vorhaben unter Horizont Europa, insbesondere einer Partnerschaft, den „Missionen“ und dem Neuen Europäischen Bauhaus,
- sowie in Förderlinien, die außerhalb von Horizont Europa stehen (z. B. Digital Europe Programme, EU4Health, Creative Europe Programme),
- Koordination eines großen EU-Verbundvorhabens,
- Maßnahmen, die auf Wechselwirkungen und Synergien zwischen unterschiedlichen EU-Förderprogrammen beruhen bzw. sie ermöglichen, insbesondere zwischen Horizont Europa und den Europäischen Strukturfonds

(z. B. große Horizont-Europa-Vorhaben, die mithilfe EFRE-geförderter Forschungsinfrastrukturen durchgeführt werden),

- Maßnahmen, die die Prioritäten des Europäischen Forschungsraums (EFR) oder der Neuen Europäischen Innovationsagenda unterstützen,
- Forschungsinfrastrukturen, z. B. im Rahmen der ESFRI-Roadmap.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), Pädagogische Hochschulen (PH), Kunst- und Musikhochschulen des Landes Baden-Württemberg sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

### **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die beantragte Förderung muss mindestens 100 Tsd. Euro pro Antrag und Jahr umfassen und kann im Regelfall bis zu max. 1 Mio. Euro pro Antrag und Jahr betragen.

Für Bewilligungen dieser Ausschreibungsrunde stehen voraussichtlich bis zu 2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Laufzeit der Förderung wird zunächst auf ein Jahr begrenzt. Über eine mehrjährige Förderung der 2025 neu bewilligten Projekte wird in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden.

Das Laufzeitende dieses Programms ist Ende 2027. Alle Planungen stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel und des Letztentscheidungsrechts des Haushaltsgesetzgebers.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe und im Durchführungszeitraum tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind. Nur diejenigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung an dem EU-Großvorhaben stehen, sind förderfähig. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist zu beachten.

Grundsätzlich können solche Kosten, die die Zuwendung der EU übersteigen, gefördert werden, einschließlich von Ko-Finanzierungsanteilen, wo erforderlich und nicht bereits durch weitere Mittel, z. B. seitens des Bundes, gedeckt. Eine Gemeinkostenpauschale ist nicht vorgesehen.

Die Fördermittel können für Personal- und Sachausgaben, Reisekosten, sowie im Einzelfall für Investitionen verwendet werden.

Folgende Kostenpositionen sind förderfähig:

a) *Personalkosten*

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberinnenanteile. Kosten für Projektpersonal sind nur förderfähig, wenn die Vergütung für vergleichbare Bedienstete des Landes nicht überschritten wird (Besserstellungsverbot). Grundlage für die Kalkulation der Personalausgaben sind die aktuell gültigen Richtsätze des Finanzministeriums Baden-Württemberg.

b) *Reisekosten*

Reisekosten sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) zuwendungsfähig. Förderfähig sind nur die Reisekosten für Personal der durchführenden Einrichtung.

c) *Sachausgaben und Dienstleistungskosten*

Z. B. Verbrauchsmaterialien, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des Vergaberechts, Unteraufträge von untergeordneter Bedeutung.

d) *Investitionen*

Investitionen, z. B. für die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben, können im Einzelfall in begrenztem Umfang gefördert werden, sofern sie nicht zur Grundausstattung gehören.

e) *Sonstige Kosten*

Zum Beispiel angemessene Mitgliedsgebühren, die durch eine Beteiligung an einem Verbund entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Kosten der anderen Verbundpartner,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- Zuführungen zu Rücklagen,
- kalkulatorische Kosten.

## 5. Antragstellung

Anträge können ab sofort bis zum **31.03.2025** gestellt werden. Anträge werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

Die Anträge sind **unter Einbeziehung der jeweiligen internen EU-Beratungsstelle über die Hochschulleitung elektronisch als PDF-Dokument** (max. Datenumfang 10 MB) elektronisch an [hans-georg.wolf@mwk.bwl.de](mailto:hans-georg.wolf@mwk.bwl.de) zu richten. Die Unterschrift im PDF-Dokument ist ausreichend. Eine Einreichung im Original per Post oder Fax ist nicht erforderlich.

Bestandteile des Förderantrags:

- Zusammenfassung des BEGIN-Vorhabens (max. 1 Seite)
- Beschreibung des BEGIN-Vorhabens (max. 5 Seiten); dabei sind insbesondere die längerfristige, strategische Bedeutung des BEGIN-Vorhabens und die erwartbare Hebelwirkung der BEGIN-Förderung darzustellen sowie der Beitrag der antragstellenden Hochschule(n) zum EU-Großvorhaben; darüber hinaus sind die Rolle und die Aufgaben der antragstellenden Hochschule(n) im Verbund zu erläutern. Ggf. kurze Darlegung der inhaltlichen Beiträge der BEGIN-Verbundpartner.

- Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragten Mittel (jährliche Darstellung) sowie eine Erklärung, ob und welche Mittel bereits von anderer Seite für das Vorhaben gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind (EU, Bund, ggf. weitere)

## **6. Auswahlverfahren**

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- Potenzial für europäische Vernetzung und Sichtbarkeit
- Rolle der antragstellenden Hochschule in dem EU-Großvorhaben
- strategische Relevanz der Beteiligung in dem EU-Großvorhaben
- Erwartbarer Ertrag der BEGIN-Förderung (Hebelwirkung)
- Beitrag zu den förder- und innovationspolitischen Schwerpunkten des Landes<sup>1</sup>
- Angemessenheit der beantragten Maßnahmen zur Zielerreichung
- Angemessenheit des Kosten- und Finanzierungsplans

## **7. Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten**

Das MWK übernimmt im Rahmen der BEGIN-Ausschreibung das Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Mittelverwendung.

Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Sachbericht ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind dem MWK ein Schlussverwendungsnachweis sowie ein Abschlussbericht über den gesamten Förderzeitraum (elektronisch) vorzulegen.

---

<sup>1</sup> S. insbesondere: Innovationsstrategie Baden-Württemberg: [https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422\\_MinBw\\_Innovationsstrategie\\_2020\\_WEB.pdf#](https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#)

## **8. Rechtsgrundlagen**

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtung auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Ministerium entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **9. Kontakt**

Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Referat 25 „Europäische Union und Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“  
Königstraße 46  
70173 Stuttgart

Herr Dr. Hans-Georg Wolf  
Tel.: 0711-279 3310  
E-Mail: [hans-georg.wolf@mwk.bwl.de](mailto:hans-georg.wolf@mwk.bwl.de)

Frau Martina Berenz  
Tel.: 0711-279 3184  
E-Mail: [martina.berenz@mwk.bwl.de](mailto:martina.berenz@mwk.bwl.de)